

**Ausführungsbestimmungen
des Fachbereichs 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
zur kumulativen Dissertation nach § 8 der Promotionsordnung vom 17.06.2009
beschlossen in der Sitzung des Fachbereichsrats am 12.06.2013**

- 1) Beiträge, die als kumulative Dissertation eingereicht werden, müssen sich inhaltlich mit einem gemeinsamen wissenschaftlichen Gegenstand beschäftigen. Die Beiträge sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung (einschließlich des theoretischen und methodischen Zugangs), den Forschungsstand sowie durch eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, zu ergänzen.
- 2) Als kumulative Dissertation gilt die Vorlage von drei bis fünf thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die in der Regel in wissenschaftlichen Fachzeitschriften und/oder in Sammelbänden mit einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zur Publikation angenommen worden sind. Die Annahme eines noch nicht veröffentlichten Beitrags muss schriftlich durch die Herausgeberin/den Herausgeber bestätigt sein. Nur einer der Beiträge darf in Co-Autorin- oder Autorentenschaft verfasst sein.
- 3) Bei der Publikation mit mehreren Autorinnen und Autoren ist der prozentuale Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden anzugeben. Der prozentuale Anteil muss mindestens 30% umfassen und ist durch die Mitautorinnen und Mitautoren per Unterschrift oder per E-Mail schriftlich zu bestätigen. Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation dürfen nur dann Mitautorinnen und Mitautoren des eingereichten Beitrages sein, wenn dieser für die Veröffentlichung einem Double-Blind-Review-Verfahren unterzogen worden ist.
- 4) Die kumulative Dissertation mit der Einführung, Zusammenfassung und dem Literaturverzeichnis ist gebunden vorzulegen.

Auszug aus der Promotionsordnung des Fb 03 vom 17.06.2009:

§ 8 Kumulative Dissertation

- (1) Im Ausnahmefall ist eine kumulative Dissertation möglich. Vor Einleitung des Verfahrens soll der Promotionsausschuss gutachterliche Stellungnahmen von zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern aus dem Fachbereich einholen. In diesem Fall gilt, dass Publikationen, die in den für das wissenschaftliche Fachgebiet einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelbänden erfolgen oder als Manuskripte dort zur Veröffentlichung angenommen worden sind, anstelle einer Dissertation als Dissertationsleistung anerkannt werden können. § 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass
 - die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
 - die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat, und
 - sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.
- (3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen ein Votum abgeben, ob die vorgelegten Publikationen bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.